

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

1

---

<u>Anlass:</u>	Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Maschwanden
<u>Datum</u>	Montag, 10. Juni 2024
<u>Zeit</u>	20:00 – 21:05 Uhr
<u>Ort</u>	Turnhalle Primarschulgemeinde, 8933 Maschwanden
<u>Vorsitz</u>	Gemeindepräsident Ernst Humbel
<u>Protokoll</u>	Gemeindeschreiberin Chantal Nitschké

Um 20:00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Ernst Humbel die heutige ordentliche Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Maschwanden. Er heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich willkommen. Seitens Gemeinderat entschuldigt er Roger Huber. Für die Protokollführung ist die Gemeindeschreiberin Chantal Nitschké zuständig.

Der Präsident stellt fest, dass die Gemeindeversammlung rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht wurde und die Beleuchtenden Berichte mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in alle Haushalte von stimmberechtigten Personen verschickt wurden.

Gemeindepräsident Ernst Humbel erklärt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Gemeindeversammlung erfüllt sind.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und von der Gemeindeversammlung gewählt:

1. Konrad Messikommer, Dorfstrasse 55, 8933 Maschwanden
2. Sven Syz, Ausserdorfstrasse 29, 8933 Maschwanden

Die Stimmzähler melden 59 anwesende Stimmberechtigte, was bei Total 440 Stimmberechtigten einem Anteil von 13,41 % entspricht.

Es sind 2 nicht stimmberechtigte Personen anwesend: Werner Schneiter (Anzeiger Bezirk Affoltern) und Chantal Nitschké (Gemeindeschreiberin).

**Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

2

---

**Traktanden**

- 1 Jahresrechnung 2023
- 2 Totalrevision der Abfallverordnung
- 3 Bruttokredit über CHF 220'000.00 inkl. MwSt. für die Umgestaltung des Kreuzrai

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

3

- 1 Finanzen, Versicherungen
- F2.08 Jahresrechnungen, Inventare  
Genehmigung Jahresrechnung 2023

### BERICHT

#### a) Erfolgsrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Maschwanden schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 18'129.32 um CHF 6'314.32 schlechter als budgetiert ab. Der Aufwandüberschuss wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet, womit sich dieses auf CHF 2'544'385.60 reduziert. Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde bleibt dank des beantragten ISOLA-Beitrags auf einem stabilen Niveau.

Die Eckdaten der Erfolgsrechnung 2023 präsentieren sich wie folgt:

Eckdaten	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung
<b>Aufwand</b>	CHF 4'499'119.43	CHF 4'593'640.00	CHF -94'520.57
<b>Ertrag</b>	CHF 4'480'990.11	CHF 4'581'825.00	CHF -100'834.89
<b>Aufwandüberschuss mit ISOLA*</b>	<b>CHF 18'129.32</b>	<b>CHF 11'815.00</b>	<b>CHF 6'314.32</b>
<i>beantragter ISOLA*</i>	<i>CHF 934'800.00</i>	<i>CHF 1'156'100.00</i>	
<i>Aufwandüberschuss ohne ISOLA*</i>	<i>CHF 952'929.32</i>	<i>CHF 1'167'915.00</i>	

\* Individueller Sonderlastenausgleich (ISOLA)

#### Erfolgsausweis nach Hauptaufgabenbereich (funktionale Gliederung)

Die Erfolgsrechnung der Gemeinde Maschwanden weist folgende Nettoaufwendungen / Nettoerträge je Hauptaufgabenbereich aus:

Hauptaufgabenbereich	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung
0 Allgemeine Verwaltung	CHF 627'692.35	CHF 684'995.00	CHF -57'302.65
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	CHF 147'759.00	CHF 140'305.00	CHF 7'454.00
2 Bildung	CHF 303.45	CHF 4'400.00	CHF -4'096.55
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	CHF 253'408.18	CHF 251'865.00	CHF 1'543.18
4 Gesundheit	CHF 409'520.10	CHF 406'800.00	CHF 2'720.10
5 Soziale Sicherheit	CHF 318'333.49	CHF 481'640.00	CHF -163'306.51
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	CHF 97'139.01	CHF 250'650.00	CHF -153'510.99

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

4

7 Umweltschutz und Raumordnung	CHF 91'620.12	CHF 114'570.00	CHF -22'949.88
8 Volkswirtschaft	CHF -49'529.20	CHF -22'450.00	CHF -27'079.20
9 Finanzen und Steuern	CHF -1'878'117.18	CHF -2'300'960.00	CHF 422'842.82
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>CHF 18'129.32</b>	<b>CHF 11'815.00</b>	<b>CHF 6'314.32</b>

Negative Beträge stellen einen Nettoertrag (Ertragsüberschuss des Hauptaufgabenbereichs) dar.

Die Steuereinnahmen des Rechnungsjahres 2023 fielen in etwa im budgetierten Umfang aus, wobei der totale einfache Staatssteuerertrag (100%) CHF 1'252'653.45 betrug. Für das Jahr 2023 wurde gemäss eigener Berechnung provisorisch eine Steuerkraft je Einwohner in Höhe von CHF 2'320.00 errechnet. Dieser Wert liegt deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt, der provisorisch auf CHF 4'096.00 je Einwohner geschätzt wird. Entsprechend kann, wie in den vergangenen Jahren, für das Jahr 2025 mit einem Ressourcenzuschuss gerechnet werden. Für das Rechnungsjahr 2023 richtete der Kanton Zürich einen Ressourcenzuschuss in Höhe von CHF 1'267'581.00 an die Gemeinden Maschwanden (Primarschule, Politische Gemeinde sowie ein Anteil der Sekundarschule) aus. Die Politische Gemeinde erhielt dabei einen Anteil von CHF 343'918.00. Trotz Ressourcenzuschuss und höchstem Steuerfuss im Kanton Zürich (130%) können die Gemeinden ihre Gesamtaufwendungen nicht selbst tragen. Zusätzlich zu den Gebührenerträgen, den Steuererträgen und den üblichen Finanzausgleichsbeiträgen sind die Gemeinden auf die Beantragung und den Erhalt von Beiträgen aus dem ISOLA angewiesen. Provisorisch zugesprochen wurde gemäss Verfügung des Kantons Zürich vom 3. November 2022 ein ISOLA Beitrag in Höhe von CHF 1'156'100.00. Aus der aktuellen Bedarfsermittlung für den individuellen Sonderlastenausgleich resultiert ein konsolidierter Aufwandüberschuss (Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde sowie Anteil Sekundarschulgemeinde) von rund CHF 934'800.00, der dem maximalen Anspruch auf ISOLA entspricht. Entsprechend wurde ein Gesuch um definitive Festlegung des ISOLA Beitrags beim Kanton Zürich im Umfang von CHF 934'800.00 eingereicht.

### b) Investitionsrechnung 2023

Die Investitionsrechnung 2023 des Verwaltungsvermögens schliesst wie folgt ab:

Eckdaten	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung
<b>Total Ausgaben</b>	CHF 158'774.70	CHF 2'037'500.00	CHF -1'878'725.30
<b>Total Einnahmen</b>	CHF 12'600.00	CHF 12'600.00	CHF -
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF 146'174.70</b>	<b>CHF 2'024'900.00</b>	<b>CHF -1'878'725.30</b>

Die geplanten grossen Investitionsprojekte, wie die Sanierung der «Dörflibrücke» sowie die Sanierung der Wasserleitung «Dorfstrasse» konnten im Rechnungsjahr 2023 noch nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden. Entsprechend fielen die Investitionen um einiges geringer als budgetiert aus. Einzelne kleinere Budgetabweichungen sind den Erläuterungen zur Investitionsrechnung in der Jahresrechnung 2023 zu entnehmen.

Es wurden keine Investitionen im Finanzvermögen getätigt.

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

5

### c) Bilanz per 31. Dezember 2023

Die Bilanz der Politischen Gemeinde Maschwanden präsentiert sich in der Jahresrechnung 2023 wie folgt:

Bilanz	per 01.01.2023		per 31.12.2023	
Umlaufvermögen	CHF	2'034'601.54	CHF	2'174'507.91
Anlagevermögen FV	CHF	764'200.00	CHF	763'780.00
<b>Total FV</b>	<b>CHF</b>	<b>2'798'801.54</b>	<b>CHF</b>	<b>2'938'287.91</b>
Anlagevermögen VV	CHF	4'124'358.97	CHF	4'049'707.72
<b>Total Aktiven</b>	<b>CHF</b>	<b>6'923'160.51</b>	<b>CHF</b>	<b>6'987'995.63</b>
kurzfristiges Fremdkapital	CHF	1'427'298.11	CHF	1'519'899.50
langfristiges Fremdkapital	CHF	2'069'541.55	CHF	2'069'883.65
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>CHF</b>	<b>3'496'839.66</b>	<b>CHF</b>	<b>3'589'783.15</b>
zweckgebundenes Eigenkapital	CHF	863'805.93	CHF	853'826.88
zweckfreies Eigenkapital	CHF	2'562'514.92	CHF	2'544'385.60
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>CHF</b>	<b>3'426'320.85</b>	<b>CHF</b>	<b>3'398'212.48</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>CHF</b>	<b>6'923'160.51</b>	<b>CHF</b>	<b>6'987'995.63</b>

FV= Finanzvermögen, VV = Verwaltungsvermögen

Aufgrund des Aufwandüberschusses sinkt der Bilanzüberschuss im zweckfreien Eigenkapital auf CHF 2'544'385.60. Die Eigenkapitalquote beträgt aktuell noch 42%, was als genügend einzustufen ist. Gemäss Finanz- und Aufgabenplan steigt jedoch der Bedarf an Fremdkapital aufgrund des hohen Investitionsbedarfs mittelfristig stark an, was die Eigenkapitalquote stark reduzieren wird. Gemäss Finanz- und Aufgabenplan 2024 - 2027 wird die Eigenkapitalquote per Ende 2027 auf ungenügende 23% sinken. Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Maschwanden erzielt eine ausgeglichene Rechnung, wenn der Aufwandüberhang durch den Individuellen Sonderlastenausgleich (ISOLA) ausgeglichen wird. Entsprechend kann die Gemeinde daher das Eigenkapital voraussichtlich auf dem Niveau von rund CHF 2.5 Mio. halten, sofern auch künftig ISOLA Beiträge in Höhe des Gesamtaufwandsüberhangs ausgerichtet werden. Aufgrund des hohen Fremdkapitalbedarfs ist eine höhere Finanzierungsbelastung zu erwarten, was sich durch höhere Finanzierungsaufwendungen der Erfolgsrechnung in den jeweiligen Rechnungsperioden widerspiegeln wird. Dies erhöht wiederum den Gesamtaufwandsüberhang, was unter gleichbleibenden Bedingungen dazu führt, dass die Gemeinde höhere ISOLA Beiträge beantragen muss.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

6

---

### ABSCHIED UND EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Maschwanden in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 26. März 2024 geprüft.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

### BERATUNGEN

Das Wort wird nicht gewünscht. Es werden keine Anträge gestellt.

### ABSTIMMUNG

Der Gemeindepräsident lässt über den Antrag des Gemeinderates abstimmen. Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung 2023 und die Sonderrechnung 2023 der politischen Gemeinde Maschwanden einstimmig.

### BESCHLUSS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2023 und die Sonderrechnung 2023 der politischen Gemeinde Maschwanden werden mit folgenden Eckdaten genehmigt.

<b>Eckdaten</b>	<b>Rechnung 2023</b>	
<b>Aufwand</b>	CHF	4'499'119.43
<b>Ertrag</b>	CHF	4'480'990.11
<b>Aufwandüberschuss mit ISOLA*</b>	<b>CHF</b>	<b>18'129.32</b>
<i>beantragter ISOLA*</i>	<i>CHF</i>	<i>934'800.00</i>
<i>Aufwandüberschuss ohne ISOLA*</i>	<i>CHF</i>	<i>952'929.32</i>

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

7

### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Eckdaten	Rechnung 2023	
<b>Total Ausgaben</b>	CHF	158'774.70
<b>Total Einnahmen</b>	CHF	12'600.00
<b>Nettoinvestitionen</b>	CHF	<b>146'174.70</b>

### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Eckdaten	Rechnung 2023	
<b>Total Ausgaben</b>	CHF	0.00
<b>Total Einnahmen</b>	CHF	0.00
<b>Nettoinvestitionen</b>	CHF	<b>0.00</b>

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Maschwanden schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 18'129.32 ab. Der Aufwandüberschuss wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet, womit sich dieses auf CHF 2'544'385.60 reduziert.

Bilanz	per 01.01.2023		per 31.12.2023	
Umlaufvermögen	CHF	2'034'601.54	CHF	2'174'507.91
Anlagevermögen FV	CHF	764'200.00	CHF	763'780.00
<b>Total FV</b>	<b>CHF</b>	<b>2'798'801.54</b>	<b>CHF</b>	<b>2'938'287.91</b>
Anlagevermögen VV	CHF	4'124'358.97	CHF	4'049'707.72
<b>Total Aktiven</b>	<b>CHF</b>	<b>6'923'160.51</b>	<b>CHF</b>	<b>6'987'995.63</b>
kurzfristiges Fremdkapital	CHF	1'427'298.11	CHF	1'519'899.50
langfristiges Fremdkapital	CHF	2'069'541.55	CHF	2'069'883.65
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>CHF</b>	<b>3'496'839.66</b>	<b>CHF</b>	<b>3'589'783.15</b>
zweckgebundenes Eigenkapital	CHF	863'805.93	CHF	853'826.88
zweckfreies Eigenkapital	CHF	2'562'514.92	CHF	2'544'385.60
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>CHF</b>	<b>3'426'320.85</b>	<b>CHF</b>	<b>3'398'212.48</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>CHF</b>	<b>6'923'160.51</b>	<b>CHF</b>	<b>6'987'995.63</b>

2. Mitteilung an:
- Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (nach Eintritt der Rechtskraft)
  - RPK Maschwanden, Präsident Gion Fravi (per Mail: gion.fravi@fraviundfravi.ch)
  - Finanzverwaltung (per E-Mail)
  - Akten

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

8

---

2	Abfallbewirtschaftung
A1.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Genehmigung Totalrevision der Abfallverordnung

---

### BERICHT

#### Sachverhalt und Zielsetzung

Die gültige Abfallverordnung vom 17. Juni 2019 wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 142 vom 22. Oktober 2019 per 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Damals wurden die Verordnung an die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 1. Januar 2016 angepasst, was eher geringfügige Veränderungen zur Folge hatte.

Der Bereich der Abfallentsorgung gehört zu den gebührenfinanzierten Bereichen des Finanzhaushalts. Dies bedeutet, dass dieser selbsttragend – als sogenannter Eigenwirtschaftsbetrieb – geführt werden muss. In Übereinstimmung mit dem Verbot, Gemeinde- und Grundsteuern für einen bestimmten Zweck zu binden (§ 84 Abs. 1 GG/ZH, LS 131.1), sollen Eigenwirtschaftsbetriebe alleine durch Erträge aus Gebühren und Vorzuglasten oder Beiträge und nicht aus Steuererträgen finanziert werden (Mächler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 2 zu § 88). Verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben, die nicht durch frühere Überschüsse eines Betriebes gedeckt werden können, sind aufgrund des Verweises auf § 93 Abs. 1 GG in der Bilanz als Vorschüsse an die Eigenwirtschaftsbetriebe auszuweisen. Innerhalb von längstens fünf Jahren sind sie abzutragen (§ 93 Abs. 2 GG; Mächler, a.a.O., N. 9 zu § 88). Das Spezialfinanzierungskonto der Abfallentsorgung wies erstmals per 31.12.2019 einen Vorschuss aus. Dieser konnte bis zur Rechnungsperiode 2023 nicht abgetragen werden.

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. Diese setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Diese Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt (vgl. Art. 6 der Abfallverordnung).

Da besonders im Bereich Grüngut die Kosten in den letzten Jahren aufgrund der gestiegenen abgeführten Mengen signifikant angestiegen sind und diese aktuell nur durch die allgemeinen Grundgebühren im Bereich der Abfallwirtschaft getragen werden, hat sich der Gemeinderat entschieden eine Lösung auszuarbeiten, die dem Verursacherprinzip besser entspricht. Die aktuelle Abfallverordnung sieht mit Art. 6 Abs. 4 jedoch lediglich eine mengenabhängige Gebühr für die Entsorgung von Kehrrichtabfällen vor.

Aufgrund der geplanten Einführung einer mengenabhängigen Grüngutsentsorgungsgebühr ist die Abfallverordnung erneut zu überarbeiten.

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

9

Da allenfalls weitere mögliche Zusammenarbeitsformen, beispielsweise für einen bezirkswweit einheitlichen Verkauf von Grüngutmarken sowie eine einheitliche Organisation der Grüngutentsorgung, künftig angestrebt werden könnten, empfiehlt es sich im Zuge der Anpassungen der Verordnung diese insgesamt zu modernisieren. So werden die Verordnungen im Bezirk harmonisiert und es können effizienter ökonomische Lösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung ausgearbeitet werden.

Um diese Absichten zu verfolgen, wurde ein Entwurf für eine neue Abfallverordnung ausgearbeitet, der dem AWEL zur Vorprüfung vorgelegt wurde. Dieses gelang zum Prüfurteil, dass die Verordnung weitgehend den Wortlaut der Musterverordnung sowie zusätzlich die Bestimmungen zu den Unterflurcontainern (UFC) übernimmt. Entsprechend qualifiziert das AWEL den Entwurf als genehmigungsfähig. Zudem arbeitet die Gemeinde Maschwanden im Abfallwesen mit der Interkommunalen Anstalt Dienstleistungszentrum Amt (DILECA) zusammen. Diese ist mit den Abfallverordnungen der übrigen Gemeinden im Bezirk bestens vertraut, weshalb die DILECA ebenfalls eingeladen wurde, die revidierte Fassung der Abfallverordnung zu prüfen. Auch die DILECA gab das Urteil ab, dass die Verordnung den gängigen Bestimmungen im Bezirk entspreche und so der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

### **Zuständigkeit**

Artikel 12 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maschwanden (GO) legt fest, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig ist. Wobei Ziffer 6 explizit die Rechtsetzungsbefugnis der Gemeindeversammlung über die grundlegenden Bestimmungen der Abfallverordnung einschliesst. Die Totalrevision der Abfallverordnung ist daher durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 28 GO besagt, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen hat (Budget, Jahresrechnung). Des Weiteren prüft sie Geschäfte von finanzieller Tragweite. Mit der Revision der Abfallverordnung werden einige Anpassungen vorgenommen, welche finanzielle Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, insbesondere auf den eigenwirtschaftlich geführten Haushalt der Abfallentsorgung, haben. Entsprechend soll die RPK eingeladen werden, diese zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

### **Revisionsinhalt in Kürze**

Um die unter Punkt 1 erläuterten Zielsetzungen zu erreichen, wurde die bestehende Abfallverordnung an die Musterabfallverordnung des Kantons Zürich angeglichen. Zudem wurden die Bestimmungen berücksichtigt, die andere Gemeinden im Bezirk in jüngster Zeit in ihre Abfallverordnungen aufgenommen haben.

Die bisherigen Bestimmungen der Abfallverordnung vom 17. Juni 2019 werden durch den vorliegenden totalrevidierten Entwurf ebenfalls abgedeckt. Der vorliegende Entwurf nimmt jedoch die folgenden wesentlichen Punkte zusätzlich auf:

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

10

- 
- Die Gemeinde erhält explizit die Befugnis, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Beschränkungen sowie weitere Massnahmen gegenüber Nutzern und Veranstaltern anzuordnen. Dies kann beispielsweise eine Pflicht für Pfandsysteme, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung beinhalten. *(siehe Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
  - Es werden die Legaldefinitionen der Abfallarten, die sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben richten, in die Verordnung eingeschlossen. *(siehe Art. 2 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
  - Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes treibt die Gemeinde den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Entsprechend wurden Bestimmungen zu Unterflurcontainern in die Abfallverordnung aufgenommen. *(siehe Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 8 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
  - Zusammenarbeiten oder die Auslagerung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung sind bereits in der aktuell geltenden Abfallverordnung vorgesehen. Mit der totalrevidierten Fassung wird jedoch die aktuell bestehende Zusammenarbeit mit der interkommunalen Anstalt DILECA explizit in die Verordnung aufgenommen. *(siehe Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
  - Der Gemeinderat Maschwanden kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Gemeinde haben. *(siehe Art. 5 Abs. 5 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
  - Der Umgang mit Betrieben mit 250 oder mehr Vollzeitstellen und damit der Umgang mit Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird vorsorglich geregelt. Wobei aktuell kein solcher Betrieb in Maschwanden ansässig ist. *(siehe Art. 7 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
  - Die Gebühregrundsätze werden angepasst. Es werden nach wie vor sowohl Grundgebühren als auch mengenabhängige Gebühren erhoben. Wobei die totalrevidierte Verordnung vorsieht, dass maximal 50% der Kosten durch die Grundgebühr gedeckt werden dürfen. Die übrigen Kosten sind durch mengenabhängige Gebühren zu decken. Bis anhin waren mengenabhängige Gebühren nur für die Entsorgung des Kehricht vorgesehen. Die totalrevidierte Verordnung sieht eine volumenabhängige Gebühr für Kehricht, Sperrgut, Kunststoff und biogene Abfälle sowie Grünabfälle vor. Zudem kann die Gemeinde Maschwanden für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben. *(siehe Art. 12 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

11

### **Fazit**

Der vorliegend erarbeitete Entwurf zur Totalrevision der Abfallverordnung wurde durch das AWEL im Rahmen einer Vorprüfung eingesehen und mit Mail vom 28. Februar 2023 als genehmigungsfähig qualifiziert. Um die geplanten Anpassungen der Gebührenerhebungsstruktur vorzunehmen und um für weitere effiziente Zusammenarbeitsformen im Bezirk vorbereitet zu sein, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Abfallverordnung anzunehmen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden zu genehmigen.

### **ABSCHIED UND EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Antrag des Gemeinderats Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 10.06.2024:

Zustimmung zur totalrevidierten Abfallverordnung

Die PRK hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die neue totalrevidierte Abfallverordnung verfügt inhaltlich über eher geringfügige Anpassungen. Insbesondere aber wird dem Grundsatz der Gebührenbelastung nach dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

Die RPK empfiehlt daher den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderats zur totalrevidierten Abfallverordnung zuzustimmen.

### **BERATUNGEN**

In der darauffolgenden Beratung nehmen diverse Stimmberechtigten zum Traktandum Stellung oder stellen Fragen an die Versammlungsleitung, welche beantwortet werden.

Walter Wetli stellt den Antrag an die anwesenden Stimmberechtigten, den Antrag abzulehnen resp. Nein zu stimmen.

Der Gemeindepräsident nimmt diesen Antrag zur Kenntnis, weist Walter Wetli aber darauf hin, dass er die Verordnung anlässlich der Schlussabstimmung mit einem «Nein» ablehnen könne.

Walter Wetli nimmt dies zur Kenntnis.

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

12

---

### **ABSTIMMUNG**

Der Gemeindepräsident lässt über den Antrag des Gemeinderats abstimmen. Die Stimmberechtigten genehmigen die Totalrevision der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden mit 35 Ja zu 20 Nein Stimmen.

### **BESCHLUSS**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - DILECA, Lagerstrasse 11, 8910 Affoltern am Albis (per Mail: [info@dileca.ch](mailto:info@dileca.ch))
  - RPK Maschwanden, Gion Fravi (per Mail)
  - Akten

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

13

- 
- |       |  |
|-------|--|
| 3     | Strassen   |
| S4.01 | Strassenplanung und Verkehrsplanung generell, Bauprogramme, komplexe und gemeindeübergreifende Strassenbelange<br>Genehmigung Bruttokredit über CHF 220'000.00 inkl. MwSt. für die Umgestaltung des Kreuzrai |
- 

### BERICHT

#### 1. Rückblick und Ausgangslage

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. März 2014 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Projekt und einen Verpflichtungskredit von CHF 300'000.00 inkl. MwSt. für eine ganzheitliche Verkehrsplanung in Maschwanden (Einführung Tempo 30).

Im Rahmen dieses Projektes war der Umbau des Knotenbereichs Dorfstrasse/Kreuzrai vorgesehen sowie eine Platzgestaltung. Dies aufgrund im Zusammenhang mit der Einführung einer Tempo-30-Zone. Mit der Umgestaltung war vorgesehen, das Vortrittsregime zu verdeutlichen und den Knoten kompakter auszugestalten. Der Einmündungsbereich sollte reduziert werden, um die Führung der Fahrzeuglenkenden zu verdeutlichen. Auch ohne Realisierung der Tempo-30-Zone muss die maximale Fahrbahnbreite auf 7 Meter angepasst werden.

Gegen das Projekt der Sanierung der Staatsstrasse legten viele Einwohnerinnen und Einwohner Einsprache beim Kanton ein, weshalb sich die Umsetzung dieser Sanierung verzögerte. Die Folgeprojekte wie die Umgestaltung des Kreuzrai oder auch die Einführung der Tempo-30-Zone wurden auf Eis gelegt. Als der Kanton signalisierte, die Einspracheverfahren zu behandeln und das Sanierungsprojekt wieder aufzunehmen, genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 3. September 2019 die Erarbeitung eines spezifischen Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für die Umgestaltung des Kreuzrai durch das Planungsbüro skw aus Zürich, um die ortsbaulichen Anforderungen und auch Ansprüche der Bevölkerung zu erarbeiten.

Die Erarbeitung dieses Betriebs- und Gestaltungskonzeptes erwies sich als schwierig, zumal die Zielsetzung der diversen kantonalen Fachstellen (Kantonspolizei, Tiefbauamt, Denkmalpflege und Ortsbildschutz) untereinander wie auch mit denjenigen der Gemeinde nicht vereinbaren liessen.

Die Forderungen der jeweiligen Fachstellen behinderten sich gegenseitig und eine für alle zufriedenstellende Lösung war zu diesem Zeitpunkt weder ersichtlich noch mit wenig Aufwand zu erzielen. Der Gemeinderat beschloss daher Ende 2022 die Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro skw zu beenden und das Ingenieurbüro gpw aus Affoltern mit der Erarbeitung einer neuen Vorstudie zu beauftragen.

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

14

---

Bei der Erarbeitung dieser Vorstudie wurden die kantonalen Fachstellen wie auch die Direktanstösser von Anfang an miteinbezogen und die Stellungnahmen sind in die Vorstudie eingeflossen, welche Ende 2023 abgeschlossen werden konnte.

Am 29. Januar 2024 wurde die Vorstudie und ein Entwurfsausschnitt des Vorprojekts der Bevölkerung an einem Informationsanlass vorgestellt. Die vorgebrachten Bedenken bezüglich Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger im Einlenker unterhalb des Restaurants wurden daraufhin geprüft und im darauf ausgearbeiteten Vorprojekt berücksichtigt.

Das vorliegende Projekt muss einerseits durch die Gemeindeversammlung bezüglich des Verpflichtungskredites genehmigt werden. Andererseits ist eine Abhandlung und damit verbunden eine Mitwirkung und mehrmalige Auflage des Projektes nach Strassengesetz nötig. Entsprechend liegt das Projekt Umgestaltung Kreuzrai inkl. sämtlichen Unterlagen seit dem 26. April 2024 für 30 Tage zur Mitwirkung auf. Die Frist zur Einreichung von Einwendungen endet am 27. Mai 2024. Für die weiteren Verfahrensschritte bezüglich der Genehmigung des Projektes nach Strassengesetz wird auf das Terminprogramm unter Punkt 3 verwiesen.

### **2. Projektbeschreibung**

Der Kreuzrai bildet zusammen mit den denkmalgeschützten Objekten (Kirche, Restaurantgebäude, Gemeindehaus), ortsbildprägenden Gebäuden (Hinterdorfstrasse 2, Dorfstrasse 50) und dem ortstypischen Brunnen ein schutzwürdiges Ortsbild des Ortskerns von überkommunaler Bedeutung.

Das vorliegende Projekt umfasst die Umgestaltung des Kreuzrai im Dorfkern von Maschwanden. Der Grossteil des Projekts liegt auf der Parzelle Kat. Nr. 705 mit den Anschlüssen an die Hinterdorfstrasse (Parz. Kat. Nr. 149), Wolserstrasse (Parz. Kat. Nr. 707) und Dorfstrasse (Parz. Kat. Nr. 921). Die kantonale Dorfstrasse wird voraussichtlich gleichzeitig mit der Umgestaltung Kreuzrai saniert werden. Diesbezüglich wurde der Anschluss Kreuzrai – Dorfstrasse schon in der Vorprojektphase mit dem Verfasser des Kantonsprojekts Dorfstrasse (AFRY Schweiz AG) koordiniert.

Des Weiteren wird auf den Technischen Bericht des Ingenieurbüros gpw 27. März 2024 verwiesen, welcher detaillierte Informationen über die Ausführung des Projektes enthält.

### **3. Terminprogramm**

Um Synergien zu nutzen, werden die Umbauarbeiten voraussichtlich zusammen mit der Sanierung der Kantonsstrasse ausgeführt. Der Kanton plant, mit seinen Arbeiten im Herbst 2024 zu beginnen. Der genaue Zeitplan wird noch ausgearbeitet.

Für die Genehmigung des Umbauprojektes Kreuzrai ist folgender Terminplan nach Strassengesetz angedacht:

## Protokoll der Gemeindeversammlung

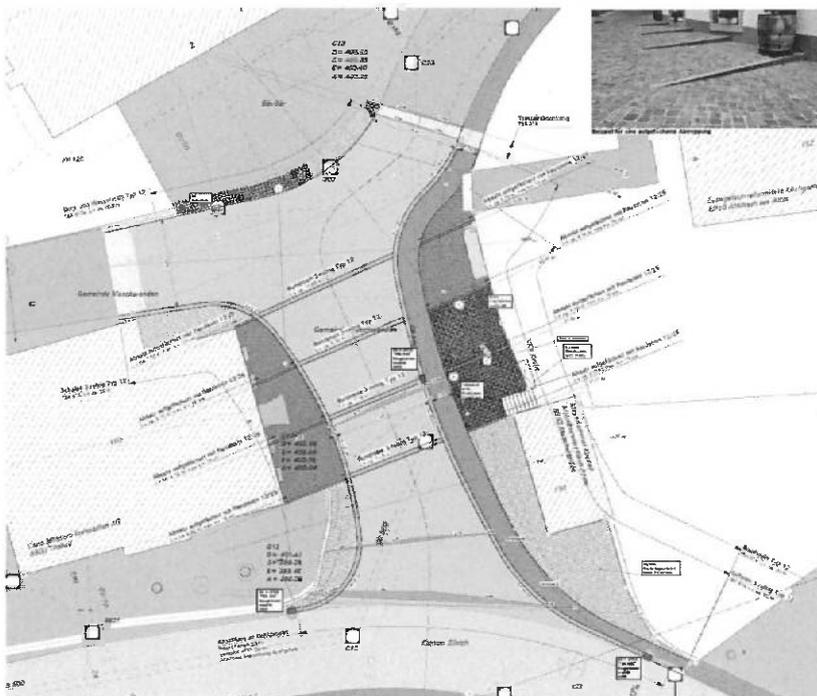
vom 10. Juni 2024

15

- Projektstart gpw	11.2023
- Informationsveranstaltung Bevölkerung	29.01.2024
- Ausarbeitung Vorprojekt	11.2023 – 02.2024
- Öffentliche Planaufgabe §12/13 (Äusserung von Begehren §12 / Mitwirkung der Bevölkerung §13 StrG) März 2024	ab 04.2024
- Ausarbeitung Bauprojekt	05. – 06.2024
- Öffentliche Planaufgabe §16 in Verbindung §17 Abs. 2 StrG	07.2024
- Festsetzung Bauprojekt nach § 15	ab 08.2024
- Möglicher Baubeginn	ab 10.2024

### 4. Grafik

#### Situation



### 5. Kosten resp. Bruttokredit

Für das Projekt «ganzheitliche Verkehrsplanung und Einführung Tempo 30» wurde durch die Gemeindeversammlung am 10. März 2014 ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 300'000 für das Gesamtprojekt genehmigt.

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

16

---

Darin enthalten waren die sogenannten „Pflichtanpassungen“ (auch ohne Tempo-30-Zone) wie Einlenker zum Naturbad, Kreuzrai (Minimale Umsetzung) und Knoten Sagi/Dörflistrasse mit Total CHF 100'000.00. Die Umsetzung der Tempo-30-Zone auf den Gemeindestrassen wurde mit CHF 141'100.00 geschätzt und die weitere Projektierung Kreuzrai wurde mit CHF 50'000.00 eingestellt. Für Unvorhergesehenes wurden CHF 8'900.00 vorgesehen.

Die Angabe der damaligen Kostenschätzung erfolgte inkl. Mehrwertsteuer, jedoch ohne Preisbasis (Baupreisindex).

Das Kantonsprojekt wurde durch das kantonale Tiefbauamt weiter ausgearbeitet und schätzt die von der Gemeinde zu übernehmenden Kosten auf gerundet CHF 100'000.00. Gemäss Kostenvoranschlag vom 09.11.2023 sind neu die Einlenker der Hasplenstrasse (Naturbad) wie auch der Bühlstrasse durch die Gemeinde zu tragen (Hasplenstrasse CHF 48'000, Bühlstrasse CHF 40'000 jeweils zzgl. MwSt.). Für den Einlenker beim Knoten Sagi/Dörflistrasse werden der Gemeinde keine Aufwendungen in Rechnung gestellt. In den veranschlagten CHF 100'000 sind die Kosten für den Kreuzrai nicht enthalten. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 die Mehrkosten von CHF 20'000.00 exkl. MwSt. für diese Pflicht-Anpassungen im Projekt der Sanierung der Staatsstrasse als gebundene Ausgabe bewilligt.

Für die Einführung der Tempo-30-Zone musste das Gutachten aus dem Jahre 2014 und damit verbunden die Kostenschätzung für die Einführung überarbeitet werden. Die Gesamtkosten für die Einführung der Tempo-30-Zone auf dem ganzen Gemeindegebiet werden auf insgesamt CHF 55'000.00 exkl. MwSt. geschätzt.

Die Ausgaben für den Kreuzrai wurden in der Minimalvariante mit CHF 20'000.00 in die Kostenschätzung aufgenommen. Für die weitere Projektierung zur Umgestaltung des Platzes wurden CHF 20'000.00 sowie CHF 30'000.00 für die Ausführung vorgesehen. Insgesamt wurden somit CHF 50'000.00 für den Umbau des Kreuzrai vorgesehen.

Die durch das Ingenieurbüro gpw ermittelten Gesamtkosten für die Umgestaltung des Kreuzrai betragen gemäss Kostenschätzung CHF 216'200.00 inkl. MwSt. (Preisbasis 2024, Genauigkeit +/- 20 %). Für weitere Details zur Kostenschätzung wird auf den Technischen Bericht des Ingenieurbüros gpw vom 27. März 2024 hingewiesen.

Die Kostenschätzung beruht auf der Annahme, dass die Umgestaltung Kreuzrai unabhängig vom Projekt der Sanierung der Staatsstrasse erfolgt. Die neue projektierte Umgestaltung fällt kostenintensiver aus, weshalb dieses Projekt der Gemeindeversammlung erneut zur separaten Genehmigung vorgelegt wird. Der Gemeindeversammlung wird der Bruttokredit von CHF 220'000.00 inkl. MwSt. (gerundet) für die Umgestaltung des Kreuzrai beantragt.

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. März 2014 genehmigten Kredite werden folgend den nun vorliegenden Kostenschätzungen resp. Abrechnungen gegenübergestellt:

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

17

### *Pflichtanpassungen auf Staatstrasse (ohne Kreuzrai, sämtliche Angaben inkl. MwSt.)*

Genehmigter Verpflichtungskredit GV vom 10.03.2014	CHF 80'000.00
Kostenvoranschlag Kanton im Rahmen des Staatsstrassenprojektes	CHF 100'000.00
Mehrkosten*	CHF 20'000.00

\*als gebundene Ausgabe durch den Gemeinderat genehmigt.

### *Umsetzung Tempo-30-Zone*

Genehmigter Verpflichtungskredit GV vom 10.03.2014 inkl. MwSt.	CHF 141'100.00
Kostenschätzung (+/- 20 %) gemäss Gutachten vom 10.10.2023	CHF 55'000.00
Zzgl. MwSt. von 8.1 %	CHF 4'455.00
Minderkosten**	CHF 81'645.00

\*\*Umsetzung Tempo-30-Zone erfolgt im Rahmen des genehmigten Verpflichtungskredites.

### *Umgestaltung Kreuzrai*

Die bereits in Rechnung gestellten Projektierungskosten der Ingenieurbüros (sämtliche Angaben inkl. MwSt.) zeigen sich wie folgt:

Ausgaben skw für die Erstellung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (wurde nicht abgeschlossen)	CHF	24'585.95
Vorstudie gpw	CHF	10'648.05
Total bis 31. Januar 2024 (Abschluss Vorstudie)	CHF	35'234.00
Abzgl. Anteil des kant. Natur- und Heimatschutzfonds für Strassengestaltung	CHF	-10'980.00
Total bisherige Aufwendungen	CHF	24'254.00

### *Projektierung Umgestaltung Kreuzrai (sämtlich Angaben inkl. MwSt.)*

Genehmigter Verpflichtungskredit GV vom 10.03.2014	CHF 20'000.00
Total bisherige Aufwendungen gemäss obiger Aufstellung	CHF 24'254.00
Mehrkosten***	CHF 4'254.00

\*\*\*durch den Gemeinderat genehmigt und abgerechnet.

### *Umsetzung Umgestaltung Kreuzrai (sämtliche Angaben inkl. MwSt.)*

Genehmigter Verpflichtungskredit GV vom 10.03.2014	CHF 50'000.00
Kostenschätzung (+/- 20 %) gem. Bericht gpw	CHF 216'200.00
Mehrkosten	CHF 166'200.00

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

18

Der bereits genehmigte Verpflichtungskredit von CHF 50'000.00 ist demnach nicht ausreichend für die nun vorgesehenen Umbauarbeiten am Kreuzrai. Aus Transparenzgründen hat sich der Gemeinderat gegen eine Verrechnung der bereits genehmigten Kredite resp. der Einholung eines Zusatzkredites für die Umgestaltung des Kreuzrai entschieden. Der Gemeindeversammlung wird ein neuer Verpflichtungskredit von CHF 220'000.00 inkl. MwSt. beantragt.

Die kumulierten Projektierungskosten des umgesetzten Projekts werden den Anschaffungskosten nach Realisierung des Vorhabens zugerechnet, respektive sie zählen zu den aktivierbaren Investitionsausgaben. Sie werden jedoch nicht in den Verpflichtungskredit eingerechnet. Projektierungskosten für Projekte, die nicht umgesetzt werden, werden über die Erfolgsrechnung als Konsumausgaben verbucht.

### Zuständigkeit

Artikel 15 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maschwanden (GO) legt fest, dass die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig ist. Der Verpflichtungskredit von CHF 220'000.00 inkl. MwSt. ist daher durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 28 GO besagt, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen hat (Budget, Jahresrechnung). Des Weiteren prüft sie Geschäfte von finanzieller Tragweite. Entsprechend soll die RPK eingeladen werden, diese zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

### Folgekosten

Investitionen bewirken künftige Folgekosten. Die Folgekosten eines Projekts werden nicht zum Verpflichtungskredit hinzugerechnet, sie gelten jedoch künftig als gebundene Ausgaben, weshalb sie offenzulegen sind.

- Finanzierung und Kapitalfolgekosten:  
Die Gemeinde Maschwanden wird für sämtliche Projekte im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone, der zu übernehmenden Anteile des Staatsstrassenprojekts sowie auch zur Umgestaltung des Kreuzrai liquide Mittel bereitstellen müssen. Die Gemeinde Maschwanden kann diese finanziellen Mittel nicht selbst bereitstellen. Entsprechend wird die Aufnahme von Fremdkapital notwendig sein. Die Gemeinde ist bemüht, diese Fremdmittel möglichst kostengünstig zu beschaffen. Aktuell muss jedoch mit einem Zinssatz von rund 1.5% bis 2% gerechnet werden.

Für die Abschreibung der totalen Anschaffungskosten wird der Mindeststandard nach Gemeindeverordnung (VGG) Kanton Zürich (LS 131.11) angewandt, wonach Strassen über eine Nutzungsdauer (ND) von 40 Jahren abzuschreiben sind. Rechnet man den Baukosten von CHF 220'000.00 (inkl. MwSt.) die Projektierungskosten zu und zieht die erhaltenen Investitionsbeiträge vom Anschaffungswert ab, beträgt der abzuschreibende Anschaffungswert wiederum rund CHF 220'000.00 (inkl. MwSt.).

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

19

Die jährlichen Kapitalfolgekosten setzen sich daher voraussichtlich wie folgt zusammen:

Abschreibung:	40 Jahre ND	CHF 5'500.00
Zinsaufwand:	2%	CHF 4'400.00
Total geschätzte Kapitalfolgekosten p. a.		<u>CHF 9'900.00</u>

- Betriebliche Folgekosten:  
Bei den betrieblichen Folgekosten wird mit einem Richtwert von 1.5% für Sachaufwendungen im Zusammenhang mit Strassen gerechnet (Kapitel 5 des Handbuchs über den Zürcher Finanzhaushalts des Gemeindeamts Kanton Zürich). Diese betrieblichen Folgekosten betragen voraussichtlich je Jahr:  
Betriebliche Folgekosten für Sachaufwendungen p. a. CHF 3'300.00

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags sind sämtliche Kosten der Projektierungskredite in der Jahresrechnung 2024 ausserplanmässig abzuschreiben. Die aufgelaufenen Projektkosten betragen aktuell CHF 24'254.00.

### 6. Fazit

Gegen das Festsetzungsprojekt zur Sanierung der Staatsstrasse wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Gemäss heutigem Terminplan wird der Kanton im Herbst 2024 mit den Bauarbeiten beginnen. Die Verfügung zur Einführung der Tempo-30-Zone wurde am 15. März 2024 mit einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist publiziert. Da kein Rekurs erfolgte, ist dieses Projekt ebenfalls in Rechtskraft erwachsen und kann zusammen mit den Umbau- und Sanierungsprojekten von Gemeinde und Kanton realisiert werden.

Im Rahmen dieser Sanierungsarbeiten und für die Einführung der Tempo-30-Zone im Dorf ist es unumgänglich, den Kreuzrai umzubauen. Es ist zu hoffen, dass mit der gleichzeitigen Sanierung der Staatsstrasse Synergien genutzt werden können, welche sich auch finanziell positiv auswirken.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Umgestaltung des Kreuzrai ein für alle Verkehrsteilnehmenden sicherer, gut befahr- und begehbarer Strassenraum geschaffen wird, der dem Ortsbild angemessen und schlicht gestaltet ist und eine seitliche, bedürfnisgerechte Aufenthaltsmöglichkeit bietet.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Bruttokredit in der Höhe von CHF 220'000.00 inkl. MwSt. für den Umbau des Kreuzrai zu genehmigen.

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

20

---

### **ABSCHIED UND EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Antrag des Gemeinderats Maschwanden für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 10.06.2024:

Zustimmung zum Bruttokredit von CHF 220'000 für den Umbau des Kreuzrais gem. Gemeinde-ratsbeschluss vom 26. März 2024.

Die RPK hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Umbau des Kreuzrais ist Voraussetzung für die Einführung von Tempo 30 auf einem Abschnitt der Kantonsstrasse. Dieser Umbau wertet den Dorfkern massiv auf und führt indirekt zu einer starken Attraktivitätssteigerung der gesamten Gemeinde Maschwanden. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund TCHF 13 sind im Verhältnis zu den zusätzlich zu erwartenden längerfristigen steuerlichen Mehreinnahmen durch die vorerwähnte Attraktivitätssteigerung eine sehr gute Investition.

Die Vorgehensweise des Gemeinderats, den Gesamtkredit nochmals neu und auf Basis transparenter Unterlagen zu genehmigen, muss gewürdigt werden. Insbesondere hat er auch auf die Verrechnung von bereits genehmigten Verpflichtungskrediten verzichtet.

Die RPK empfiehlt daher den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderats zum Umbau des Kreuzrais zuzustimmen.

### **BERATUNGEN**

In der darauffolgenden Beratung nehmen diverse Stimmberechtigten zum Traktandum Stellung oder stellen Fragen an die Versammlungsleitung, welche beantwortet werden.

### **ABSTIMMUNG**

Der Gemeindepräsident lässt über den Antrag des Gemeinderats abstimmen. Die Stimmberechtigten genehmigen die Totalrevision der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden mit 38 Ja zu 13 Nein Stimmen.

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

21

---

### **BESCHLUSS**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Bruttokredit in der Höhe von CHF 220'000.00 inkl. MwSt. für den Umbau des Kreuzrai wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Roger Gerber, Projektleiter Kanton (per E-Mail)
  - Gregor Planinsek, Projektleiter gpw (per E-Mail)
  - RPK Maschwanden, Gion Fravi (per Mail)
  - Finanzverwaltung (per E-Mail)

## **Protokoll der Gemeindeversammlung**

vom 10. Juni 2024

22

---

### **Anfragerecht gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**

Es ist keine Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

### Schluss der Versammlung

Gegen die Geschäftsbehandlung erheben die Versammelten keine Einwände.

Der Gemeindepräsident weist auf folgende Rechtsmittel hin:

Gegen die bevorstehenden Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden.

Ein Rekurs gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, eingereicht werden (§ 54 Gemeindegesetz).

Der Gemeindepräsident schliesst die offizielle Versammlung um 20:55 Uhr.

### Informationen

Der Tiefbauvorstand informiert über die folgenden Themen:

- Sanierung Dorfstrasse, gleichzeitige Umsetzung:
- Anpassungen Einlenker Staatsstrasse
- Wasserleitung inkl. Hausanschlüssen
- Dörflibrücke
- Tempo-30-Zone, rechtskräftig
- Umbau Kreuzrai

Start nach wie vor Herbst 2024 (gemäss Kanton). Bauphasenplan noch ausstehend.

## Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 10. Juni 2024

23

---

Der Gemeindepräsident informiert im Anschluss über den Stand im Projekt «Zukunft Maschwanden»:

- Gespräche mit potenziellen Fusionsgemeinden werden in den kommenden Wochen stattfinden
- Aktuelles finden Sie ab sofort online unter [maschwanden.ch](http://maschwanden.ch) in der Rubrik Aktuelles «Zukunft Maschwanden»

Anschliessend werden Fragen aus der Versammlung beantwortet.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21:05 Uhr

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:

